

Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachfolgende Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen gilt für die folgenden städtischen Einrichtungen:

1. Mehrzweckhalle Bottendorf, Kesselstraße 16, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf
2. Turnhalle Donndorf, Bahnhofstraße 9a , 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf

§ 2 Benutzungszweck

- (1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren für die Durchführung von Musikveranstaltungen, Kinderfesten sowie Ausstellungen natürlichen und juristischen Personen überlassen werden. Hierzu sind die Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Allgemeinen Benutzungsordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe einschlägig.

§ 3 Rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erfolgt privatrechtlich. In den Fällen des § 2 Abs. 2 durch vorherigen Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Benutzung, Benutzervorrang

- (1) Benutzer sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sporteinrichtung vornehmen.
- (2) Die Sporteinrichtungen werden vorrangig den Schulen und den Sportvereinen mit Sitz im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe hauptsächlich zur dauernden, d.h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung zur Verfügung (Schulsportfeste, Wettkampfbetrieb) gestellt.
- (3) Darüber hinaus können die Sporteinrichtungen anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebiets haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere, von Absatz 2

verschiedene Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z.B. Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Feierstunden oder Ähnliches.

- (4) Die Einrichtungen gemäß § 1 stehen den Benutzern montags bis freitags gemäß dem jeweils gültigen Belegungsplan und samstags, sonntags und feiertags gemäß dem jeweils gültigen Veranstaltungsplan zur Verfügung. Der Belegungsplan wird jährlich aufgestellt. Anträge auf Nutzung der Hallen gemäß Anlage 1 sind rechtzeitig bis zum 30.06. für das folgende Jahr bei der Stadt Roßleben-Wiehe einzureichen. Ein entsprechender Mietvertrag wird zwischen der Stadt und dem Nutzer für den Zeitraum eines Schuljahres vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres geschlossen. Mit Abschluss des Mietvertrages werden diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Brandschutzbestimmungen anerkannt. Auch bei Entgeltfreiheit ist ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen.
- (5) Für Wettkampfveranstaltungen bedürfen die Benutzer einer besonderen Erlaubnis, die rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin zu beantragen ist. Wird eine Sportveranstaltung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Bei Nutzung der Einrichtungen mit mehr als 350 Personen sind Verantwortliche zu stellen, die die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen überwachen. Dies erfolgt über die Anmeldung bei der Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe. Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsdatum durch den Nutzer beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgen. Die Gebühren für die Brandsicherheitswache sind kein Bestandteil des Nutzungsentgelts. Sie werden nach gesonderter Satzung berechnet.

§ 5 Einschränkungen / Beschränkungen

- (1) Die vereinbarte Benutzung kann im zeitlichen und/oder örtlichen Geltungsbereich durch die Stadt Roßleben-Wiehe teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z.B. zur
 - a. Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
 - b. Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten oder
 - c. Durchführung von Sport- oder sonstigen Veranstaltungen erforderlich ist.
- (2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Die Stadtverwaltung haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten. Die jeweils verantwortliche Person des Nutzers – im Folgenden Übungsleiter genannt - ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen gemäß dieser Ordnung.
- (2) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporteinrichtung nicht gestattet. Er hat als Erster die Sporteinrichtung zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporteinrichtung überzeugt hat. Die Sporteinrichtung ist

nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen. Anderenfalls wird der entstehende Aufwand in Rechnung gestellt.

- (3) Der Übungsleiter hat jede Benutzung sorgfältig in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung oder dem Hallenwart mitzuteilen und im Benutzungsbuch festzuhalten.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sporteinrichtung nur mit Genehmigung des Hallenworts oder der Stadtverwaltung abgestellt werden. Beim Verlassen der Sporteinrichtung ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Einrichtung befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet sowie Fenster und Türen verschlossen sind. Die im Einzelfall getroffenen Regelungen für die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind einzuhalten.
- (5) Die Sporteinrichtung darf nur in sauberen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. In der Einrichtung sind nur Sportschuhe mit abriebfester Sohle erlaubt. Für das Fußballspielen sind in der Einrichtung entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.
- (6) Es ist verboten, die in § 1 genannten Anlagen zu verunreinigen. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
- (7) Für Ballspiele ist eine Haftmittelnutzung (zum Beispiel Harz) nicht erlaubt.
- (8) Der Genuss von Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen ist in der Sporteinrichtung nicht gestattet. Der Genuss von Alkohol ist im Hallenbereich verboten.
- (9) Der Genuss von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen sowie der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln in der Sporteinrichtung bzw. im Außenbereich bedürfen der jeweiligen Einzelgenehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos verboten.
- (11) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stell- und Parkplätzen gestattet.
- (12) Die Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Hallenwart üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, bei unzureichender Inanspruchnahme der Sporteinrichtung sowie bei mehrmaligem Versäumnis der Eintragung in das Benutzungsbuch kann die Stadtverwaltung die Gestattung der Benutzung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung für Fahrzeuge aller Art, die von den Teilnehmern an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind, wird von der Stadtverwaltung nicht übernommen. Die Stadt haftet nicht bei Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen, u.a. von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen innerhalb und außerhalb der Sporteinrichtung. Der Benutzer hat die Stadt von Haftpflicht- und Schadensansprüchen einschließlich Prozesskosten seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Die Stadt haftet nicht bei Sportunfällen.

(2) Der Benutzer der Sporteinrichtung haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sporteinrichtungen durch bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfall hat eine sofortige Schadensmeldung an die Stadtverwaltung zu erfolgen.

(3) Die Sportvereine und Sportgruppen benutzen die Halle in eigener Haftung und Verantwortung gemäß der Verantwortlichkeit laut § 5 dieser Ordnung.

§ 8 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsordnung zu verarbeiten.

§ 9 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinen Benutzungsordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier
Bürgermeister



Anlage 1

Nutzungsantrag

Privatperson

Firma

Verein

Name, Vorname: _____

Firma / Verein: _____

Adresse / Tel. Nr.: _____

Ich beantrage die Bereitstellung (bitte ankreuzen) der

Mehrzweckhalle Bottendorf

Turnhalle Donndorf

Am: _____

Von: _____ bis _____

Nutzungszweck: _____

Voraussichtliche Personenanzahl: _____

Der Inhalt der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ist mir bekannt und wird anerkannt.

Roßleben-Wiehe, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Beantragung einer Entgeltbefreiung:

ja

nein

Grund: _____

Auszufüllen von der Stadt Roßleben-Wiehe bei Entgeltbefreiungsantrag:

Zustimmung erteilt am: _____

Roßleben-Wiehe, den _____

Unterschrift Bürgermeister